

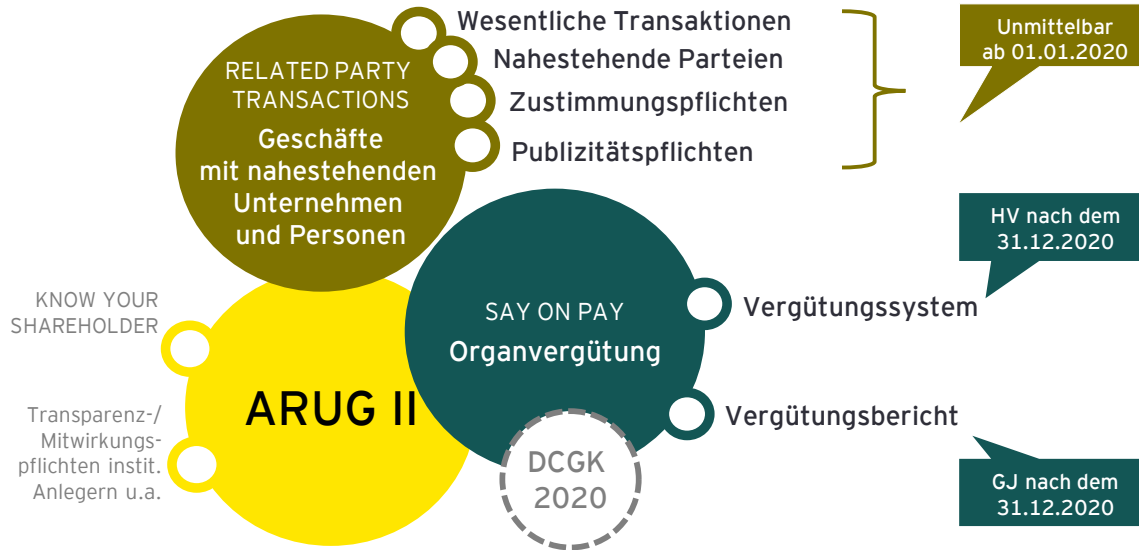
ARUG II

Related Party Transactions

Leistungs- und Supportangebot

ARUG II Übersicht

Regelungsbereiche



Zielsetzung und Anwendungsbereich

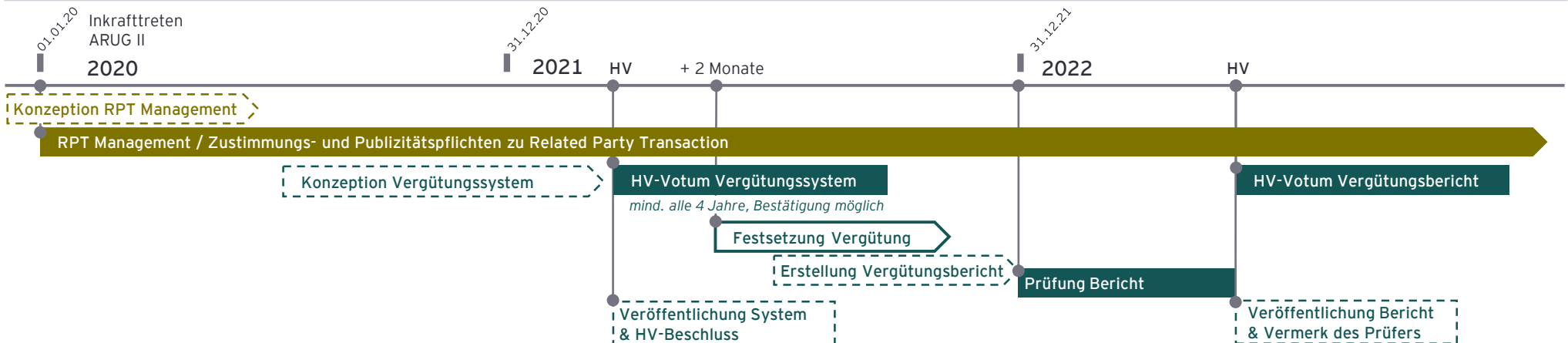
Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre und Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten von börsennotierte Gesellschaften am regulierten Markt (i.S.d. § 3 II AktG i.V.m. §§ 32 ff. BörsG).



EY Broschüre zum ARUG II

www.de.ey.com/boardmatters

Umsetzungsfristen



ARUG II - Related Party Transactions

Wesentliche Regelungsinhalte

Zielsetzung

- ▶ Neue Zustimmungs- und Publizitätspflichten für wesentliche Transaktionen mit der Gesellschaft nahestehenden Personen und Unternehmen
- ▶ Ziel: Verhindern einer Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf related parties zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre

Related Party Transactions

1 Wesentliche Transaktionen ... § 111a, § 111b I AktG	2 mit nahestehenden Parteien ... § 111a, § 111b I AktG	3 unterliegen der Zustimmungs-... § 107 III, § 111b AktG	4 und Publizitätspflicht. § 111c AktG, § 3a I-IV WpAV
die nicht unter die Ausnahme- regelungen fallen und deren Wert allein oder kumulativ den Schwellenwert übersteigt	d. h. mit natürlichen Personen oder juristischen Personen und Personengesellschaften	des Aufsichtsrats oder des bestellten Ausschusses	unverzüglich, spätestens vier Handelstage nach Abschluss der Transaktion und auf der Internetseite der Gesellschaft für mind. 5 Jahre öffentlich zugänglich zu machen

Transaktion: alle (un-)entgeltlichen Rechtsgeschäfte zur Übertragung/ Überlassung von Vermögensgegenständen

Schwellenwert: 1,5 % der Summe aus AV und UV des letzten Jahresabschlusses

Ausnahmen: z. B. Geschäfte mit 100%-igen Tochterunternehmen; marktübliche Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang (Pflicht zur Einrichtung eines Bewertungsverfahrens)

Nahestehende Partei: Definition entspricht der weiten Definition aus IFRS 24.9 i. V. m. IFRS 10, 11, IAS 28 und umfasst natürliche juristische Personen und nahe Familienangehörige

Ausschussbildung: Möglichkeit zur Einrichtung eines eigenen RPT-Ausschusses, (ad-hoc)-Ausschusses oder Übertragung der Zustimmungspflicht an einen bestehenden Ausschuss

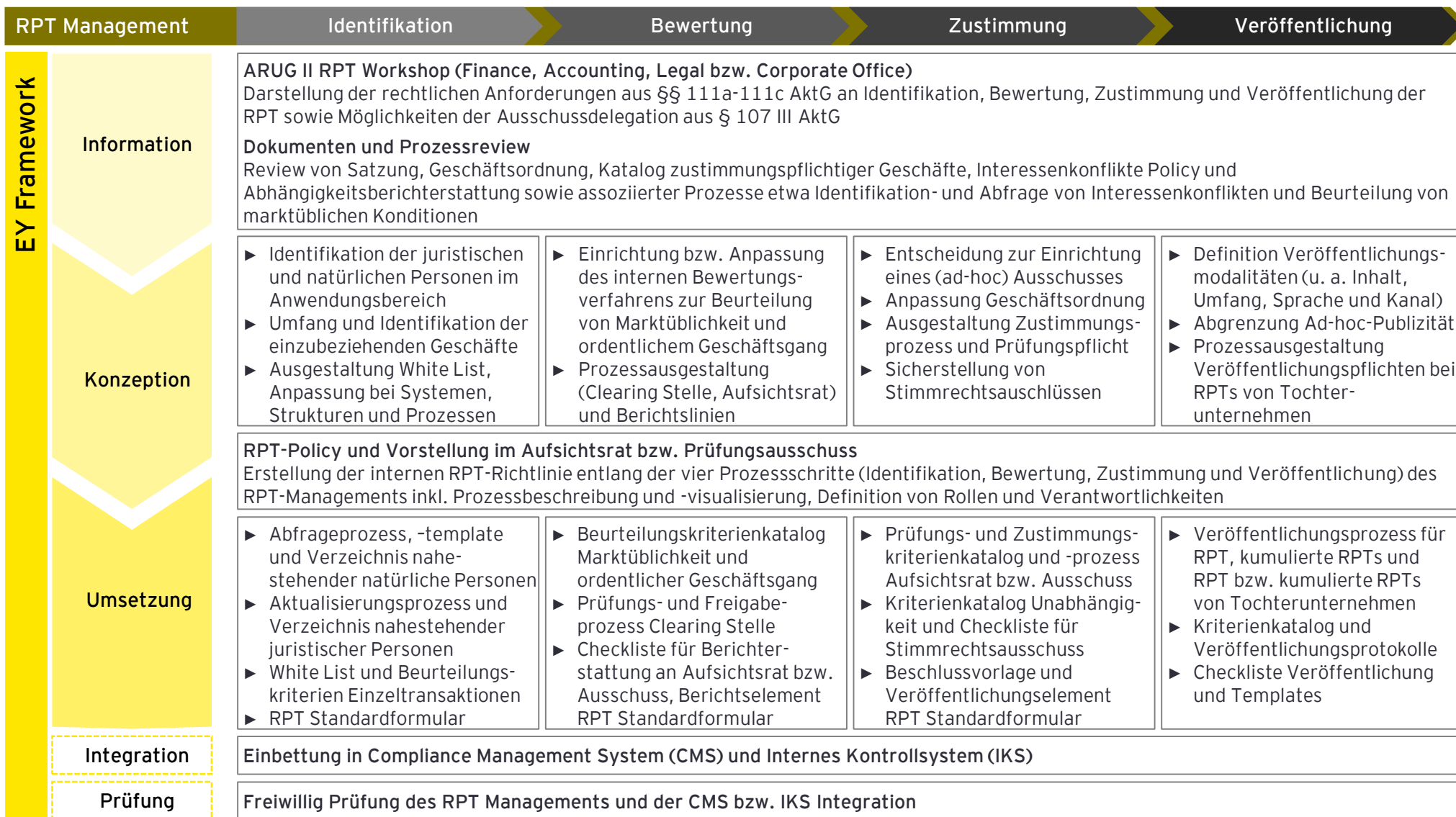
Ausnahme Insiderinformation: Aufnahme in die ad-hoc Mitteilung von Insiderinformationen

Sonderfall 100%-ige Tochterunternehmen: Veröffentlichung von Geschäften zwischen einem Tochterunternehmen und der Gesellschaft nahestehenden Parteien



ARUG II - Related Party Transactions

Leistungs- und Supportangebot



ARUG II - Related Party Transactions

Ihre Ansprechpartner



Prof. Dr. Sven Hayn
Partner
GSA Managing Partner Assurance Strategy
Center for Board Matters

Telefon +49 40 36 132 12277
sven.hayn@de.ey.com



Dr. Maximilian Koch
Partner
EY LAW

Telefon +49 211 9352 17886
maximilian.koch@de.ey.com



Prof. Dr. Peter Oser
Partner
National Director of Accounting

Telefon +49 711 9881 15562
peter.oser@de.ey.com



Dr. Christian Kohl
Senior Manager
Corporate Governance Services
Center for Board Matters

Telefon +49 89 1433125103
christian.kohl@de.ey.com



Dr. Martin Greiser
Director
EY LAW

Telefon +49 40 36132 15806
martin.greiser@de.ey.com

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Präsentation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

ey.com/de